

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/2/12 7Ob231/02z, 7Ob308/03z, 7Ob206/04a, 10Ob11/06z, 6Ob118/07g, 1Ob229/08w, 8ObA42/14f,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.2003

Norm

ABGB §861

ABGB §914 IIih

Rechtssatz

Die Möglichkeit der Rückforderung einer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages gewährten Förderung bestimmt sich nach dem Inhalt der Vereinbarung, inwieweit über die Verpflichtungserklärung hinaus geleistet wurde beziehungsweise die Vorgaben der Verpflichtungserklärung nicht eingehalten wurden, also aus der Auslegung des Förderungsvertrages. Ein Rückforderungsanspruch kann also nur in Frage kommen, wenn der Förderungsvertrag einen bestimmten Inhalt hat, gegen den der Beklagte verstoßen hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 231/02z

Entscheidungstext OGH 12.02.2003 7 Ob 231/02z

- 7 Ob 308/03z

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 308/03z

- 7 Ob 206/04a

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 206/04a

nur: Die Möglichkeit der Rückforderung einer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages gewährten Förderung bestimmt sich nach dem Inhalt der Vereinbarung, inwieweit über die Verpflichtungserklärung hinaus geleistet wurde beziehungsweise die Vorgaben der Verpflichtungserklärung nicht eingehalten wurden. (T1)

- 10 Ob 11/06z

Entscheidungstext OGH 28.03.2006 10 Ob 11/06z

Beisatz: Hier: Rückzahlungsvereinbarung nach § 38 AMSG. (T2)

- 6 Ob 118/07g

Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 118/07g

Auch; Beis wie T2; Beisatz: § 38 Abs 1 AMSG umschreibt lediglich den Mindestumfang der zu vereinbarenden Sanktionen; eine weitergehende Absicherung der Erfüllung der vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen durch die Vereinbarung weiterer Rückforderungsfälle ist zulässig. (T3)

- 1 Ob 229/08w

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 229/08w

Auch; Beisatz: Hier: Auslegung des § 12 der Förderungsrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen. (T4)

- 8 ObA 42/14f

Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 42/14f

- 2 Ob 178/20w

Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 178/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117564

Im RIS seit

14.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at